

## Merkblatt „BOGY“ 2018/2019 (bitte aufbewahren)

1. Das Oberrhein-Gymnasium führt „BOGY 2019“ vom **6.-10.5.2019** durch.
2. Die schriftliche Meldung zur Teilnahme an „BOGY“ erfolgt mit Zustimmung der Eltern. Die Zustimmungserklärung ist bis **zum Fr. 5.10.2018** abzugeben. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, wird eine benotete Zusatzarbeit im Umfang des BOGY-Berichtes plus eine Hausaufgabe im Umfang von zwei Stunden täglich zu einem Thema der Berufsorientierung angefertigt, zudem ist eine Teilnahme am regulären Vor- und Nachmittagsunterricht einer anderen Klasse Pflicht.
3. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an „BOGY 2019“ ist eine private Haftpflichtversicherung nötig. Diese ist entweder Teil Ihrer privaten Familienversicherung oder Sie haben zum Schuljahresbeginn die Schülerversicherung über die BGV abgeschlossen.
4. Die Schülerfahrkarte gilt für Fahrten zwischen Wohnort und Schulort. Ab 14.00 Uhr kann die Karte für alle Fahrten innerhalb der beiden Zonen benutzt werden, für die sie Gültigkeit hat. (Es gibt keine Ausnahme für Praktikanten)
5. Die Suche nach einem Betrieb, in dem die Berufsorientierung durchgeführt wird, ist grundsätzlich Sache der Schülerin bzw. des Schülers. Erfahrungsgemäß erwarten die Betriebe eine schriftliche Bewerbung für eine BOGY-Stelle. Oft schließt sich auch ein Bewerbungsgespräch an. Bei Bedarf unterstützt das Oberrhein-Gymnasium den Schüler bzw. die Schülerin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.
6. Kurze schriftliche Bestätigung des Betriebs (formlos) über die Berufsorientierung mit Angabe des Schülernamens, des vereinbarten Praktikumszeitraums, der Firmenadresse mit Telefonnummer und des Namens des für BOGY zuständigen Betriebsangehörigen **bis Fr. 1.02.2019 (Formblatt „Angaben zum Erkundungsplatz“)**.
7. Für alle BOGY Teilnehmer/innen ist die Anwesenheit im Betrieb in der betrieblichen Arbeitszeit (voller Arbeitstag) Pflicht. Erkrankungen oder begründete Versäumnisse sind umgehend dem Betrieb **und** dem Oberrhein-Gymnasium zu melden.
8. Für die während der Berufsorientierung geleistete Arbeit darf der Betrieb keinen Lohn bezahlen.
9. Gefährliche Arbeiten im Sinne des §22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf der Betrieb nicht anordnen. Der BOGY-Teilnehmende kann solche Arbeiten zurückweisen.
10. Die Schüler/Innen fertigen über ihr Praktikum einen Bericht an, der wie eine Klassenarbeit in Gemeinschaftskunde gezählt wird. Bekanntgabe der formalen Vorgaben durch den/die GemeinschaftskundelehrerIn. Abgabefrist beim/bei der GK-LehrerIn bis **Mo. 3.06.2019**.
11. Die Ansprechpartner für alle Fragen, die mit BOGY zusammenhängen sind Herr Reckermann und Herr Koch.
12. Folgende Unterlagen sind den/die GemeinschaftskundelehrerIn vollständig abzugeben: Zustimmungserklärung der Eltern, Angaben zum Erkundungsplatz, Bestätigung durch das Unternehmen.
13. Die Formulare sind bei Verlust von der Schulhomepage herunterzuladen.